

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2020/286

vom 22. September 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» bezweckt, die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens auf kantonaler Ebene in einem neuen Klimaschutzgesetz festzuschreiben. Darüber hinaus soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, die notwendige Senkung der CO₂-Emissionen zu steuern und sich für die Erreichung der Ziele einzusetzen. Der Klimaschutz soll verwaltungsintern Gewicht erhalten und koordiniert werden.

Der Regierungsrat anerkennt zwar das Ziel der Gesetzesinitiative, empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Aus Sicht des Regierungsrates genügen die heutigen gesetzlichen Gefässe, damit der Kanton Basel-Landschaft mit den bestehenden und allfällig neuen Instrumenten den erforderlichen und zielführenden Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten kann.

Nach Auffassung des Regierungsrats würde die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative auch hinsichtlich der Koordination von Massnahmen oder bei der Verantwortlichkeit der Direktionen keinen Mehrwert ergeben. Die Regierung nimmt ihre Koordinationsaufgabe bereits heute wahr. Zudem wird er im Rahmen der bestehenden Instrumente regelmässig über den Umsetzungsstand rapportieren.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	Inhalt und Zustandekommen der Initiative	4
2.1.2.	Beurteilung der Rechtsgültigkeit	5
2.2.	Stellungnahme des Regierungsrates	5
2.2.1.	Zielsetzung der Gesetzesinitiative	5
2.2.2.	Bisherige Massnahmen und Instrumente des Kantons Basel-Landschaft	5
2.2.3.	Statusbericht Klima, 2020	7
2.2.4.	Beurteilung der einzelnen Forderungen der formulierten Gesetzesinitiative	8
2.3.	Gesamtfazit	10
2.4.	Finanzielle Auswirkungen bei Annahme der Initiative	10
2.5.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	12
2.6.	Regulierungsfolgenabschätzung	12
3.	Anträge	13
3.1.	Beschluss	13
4.	Anhang	13

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Inhalt und Zustandekommen der Initiative

Am 22. August 2019 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Die Landeskanzlei stellte fest, dass die Unterschriftenliste und der Initiativtitel den rechtlichen Erfordernissen entsprechen und publizierte das Resultat dieser Vorprüfung im Amtsblatt vom 5. September 2019.

Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 16. März 2020, publiziert im Amtsblatt vom 19. März 2020, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'679 gültigen Unterschriften festgestellt.

Die formulierte Gesetzesinitiative für den «Klimaschutz» lautet:

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen hiermit, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung, folgendes formuliertes Begehren:

Das folgende Gesetz über den Klimaschutz ist zu erlassen:

§ 1 Klimaziele

Die Klimaziele von Paris sind für den Kanton Basel-Landschaft verbindlich.

§ 2 Treibhausgas-Inventar und Reduktion

¹ *Der Regierungsrat erhebt die Treibhausgas-Emissionen jährlich in geeigneter Weise und unterbreitet die Erhebung dem Landrat zur Genehmigung.*

² *Der Regierungsrat definiert die für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Reduktionspfade bezogen auf den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahr 2050.*

³ *Inventar und Reduktionspfade sind in geeigneter Weise zu gliedern. Insbesondere werden die Bereiche Gebäude, Energieversorgung, Verkehr, Landwirtschaft und Finanzmärkte behandelt.*

§ 3 Massnahmen bei Verfehlen der Reduktionspfade

¹ *Wird deutlich, dass das Verfehlen mindestens eines Reduktionspfades droht, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit der Genehmigung des jährlichen Berichts durch den Landrat die für das Einhalten der Reduktionspfade erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen.*

² *Der Regierungsrat ergreift zudem im Rahmen seiner Kompetenzen alle erforderlichen Massnahmen.*

§ 4 Klimakoordination

Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen obliegen einer Klimakoordinatorin oder einem Klimakoordinator, die oder der für die directionsübergreifende Koordination im Bereich des Klimaschutzes zuständig ist.

§ 5 Verantwortlichkeit der Direktionen

¹ *Der Regierungsrat ordnet die einzelnen Teilbereiche des Inventars respektive die einzelnen Reduktionspfade den Direktionen zu.*

² Jede Direktion ist für die Einhaltung der Reduktionspfade in den ihr zugeordneten Teilbereichen verantwortlich.

2.1.2. Beurteilung der Rechtsgültigkeit

Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinne (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit, der Form und der Einheit der Materie) sowie in materieller Hinsicht auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu prüfen.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» abgeklärt. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundesrecht noch gegen übergeordnetes kantonales Recht. Namentlich ist der Kanton Basel-Landschaft kompetent, in seinen Zuständigkeitsbereichen Regelungen betreffend die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen vorzusehen, solange diese nicht von konkurrierendem Bundesrecht verdrängt werden.

Aus diesen Gründen hält der Rechtsdienst des Regierungsrates in seiner Beurteilung vom 5. Mai 2020 fest, dass er die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» als rechtsgültig erachtet. Der Landrat hat die Initiative mit Beschluss vom 25. Juni 2020 für rechtsgültig erklärt.

2.2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» aus nachfolgend ausgeführten Überlegungen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

2.2.1. Zielsetzung der Gesetzesinitiative

Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» bezweckt, die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens auf kantonaler Ebene in einem neuen Klimaschutzgesetz festzuschreiben. Darüber hinaus soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, die notwendige Senkung der CO₂-Emissionen zu steuern und sich für die Erreichung der Ziele einzusetzen. Der Klimaschutz soll verwaltungsintern Gewicht erhalten und koordiniert werden.

2.2.2. Bisherige Massnahmen und Instrumente des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat sieht die Reduktion der Treibhausgase als eine vordringliche Aufgabe und unterstützt die Ziele des Bundes und des Klimaabkommens von Paris. Das hat der Regierungsrat bei der Überweisung des Statusbericht Klima unlängst erneut bekräftigt ([LRV Nr. 2020-190 vom 28. April 2020](#), [Medienmitteilung](#) vom 28. April 2018). Die wichtigsten Instrumente in diesem Zusammenhang sind das 2016 vom Landrat revidierte kantonale Energiegesetz (EnG BL, [SGS 490](#)), das zugehörige Dekret zum Energiegesetz ([SGS 490.1](#)), die kantonale Energieverordnung (EnV BL, [SGS 490.11](#)) und die kantonale Energieförderverordnung (EnFV BL, [SGS 490.10](#)) sowie die kantonale [Energieschicht](#).

Der Regierungsrat hat nach § 3 Abs. 1 EnG BL die Pflicht, eine kantonale Energieplanung zu erstellen und diese nach § 6 EnV BL alle 4 Jahre zu überprüfen sowie dem Landrat Bericht zu erstatten. Zur Berichterstattung gehört nach § 3 Abs. 2 lit. b EnG BL auch das Aufzeigen notwendiger Massnahmen, sofern sich aufgrund der [Energieschicht](#) abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden können. Die erste Berichterstattung nach § 3 Abs. 1 EnG BL wird dem Landrat im Frühjahr 2021 zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat wird dem Landrat bei dieser Gelegenheit nach § 2 Abs. 6 EnG BL gleichzeitig über Wirksamkeit der Massnahmen zur Zielerreichung berichten. Im Statusbericht Klima hat der Regierungsrat angekündigt, dass er mit dem ersten Energieplanungsbericht aufzeigen wird, welche zusätzlichen Massnahmen sich nun konkret aufdrängen.

Im kantonalen Energiegesetz, dem zugehörigen Dekret und in der kantonalen Energieverordnung sind ausserdem die zentralen energie- und klimapolitischen Instrumente verankert. An dieser Stelle seien speziell die Gebäudevorschriften nach § 9 bis 19 EnG BL, das Grossverbrauchermodell nach § 5 EnG BL und die Energieförderbeiträge nach § 35 EnG BL im Rahmen des [Baselbieter Energiepakets](#) erwähnt. Über das Baselbieter Energiepaket werden Anreize für klimaschonende Investitionen geschaffen. Für die Finanzierung des Baselbieter Energiepakets wurden vom Landrat im Januar 2020 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken beschlossen. Ergänzt wird es durch Bundesmittel, die aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen stammen.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, [SGS 780](#)) verpflichtet Kanton und Gemeinden, Umweltbelastungen aus dem Verkehr zu reduzieren. Die Umsetzung erfolgt durch verschiedene kantonale Strategien und Massnahmen, welche u.a. im kantonalen Richtplan und im Agglomerationsprogramm festgehalten sind, sowie durch die kantonalen Motorfahrzeugsteuern.

Der kantonale Richtplan ([KRIP](#)) dient als zentrales strategisches Planungsinstrument für die Raumentwicklung im Kanton und wird vom Landrat genehmigt. Mit diversen Planungsgrundsätzen im KRIP werden die Rahmenbedingungen geschaffen, dass der Anteil der kurzen Wege und die Nutzung von CO₂-emissionsarmen Verkehrsmitteln erhöht wird. Neben den verkehrlichen Grundsätzen (siehe [Objektblatt V.1.1 Gesamtverkehrsschau](#)) sind hierfür die siedlungsbezogenen Grundsätze gemäss dem Raumkonzept Basel-Landschaft zentral. Beispielhaft seien die Grundsätze einer abgestimmten Verkehrsplanung (Raumkonzept Basel-Landschaft, Leitsatz 3) sowie die Siedlungsentwicklung nach innen (Raumkonzept Basel-Landschaft, Leitsatz 4) genannt. Das führt letztlich zu einer Verkürzung der Wege zwischen Wohnort, Arbeit und Freizeitnutzungen und vermindert so die Fahrzeugkilometer und CO₂-Emissionen.

Das Agglomerationsprogramm Basel ist ein langfristiges Planungsinstrument, das periodisch erneuert wird und mit dem KRIP abgestimmt ist. Es umfasst inhaltlich und zeitlich koordinierte und priorisierte Massnahmen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung sowie infrastrukturelle und betriebliche Massnahmen der verschiedenen Verkehrsträger des ganzen Agglomerationsraumes. Es koordiniert primär die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wie auch die Landschaftsräume in der trinationalen Region Basel und bringt alle vier Jahre ein Massnahmenprogramm hervor, das beim Bund zur Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten (Fuss- und Veloverkehr, öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr) eingereicht wird. Gemeinsam mit den Planungspartnern in den Nachbarkantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn sowie in den deutschen und französischen Teilgebieten der Agglomeration wurde ein Zukunftsbild der Agglomeration erarbeitet. Dabei stellt es die Konzentration der Siedlungsentwicklung und die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Korridore im Umland ins Zentrum. Die Verkehrs- und Umweltbelastungen sollen damit verringert werden. Die Zielsetzungen decken sich mit den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan.

Seit 2014 ist im Kanton Basel-Landschaft die Fahrzeugbesteuerung nach Gesamtgewicht bei den Personenwagen um einen ökologischen Besteuerungsanteil ergänzt ([LRV Nr. 2012-028 vom 31. Januar 2012](#)). Abhängig vom CO₂-Ausstoss der Fahrzeuge werden neu immatrikulierte Fahrzeuge ökologisch besteuert, indem Steuerermässigungen gewährt oder mit Steuerzuschlägen belastet werden (Bonus-/ Malus-System). Die Regelungen zum Bonus-/ Malus-System finden sich im Motorfahrzeugsteuergesetz ([SGS 341](#)). Die Abstufungen der CO₂-Ausstosswerte für die Gewährung von Steuerermässigungen und die Belastung mit Steuerzuschlägen sind in der Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz geregelt ([SGS 341.11](#)).

Der Kanton nimmt zudem seine Vorbildfunktion wahr. Er setzt zunehmend auf klimagerechte Mobilität wie z. B. emissionsfreie Verkehrsmittel, ÖV-Nutzung oder emissionsarme Fahrzeuge. Zur Förderung von Elektrobussen im öffentlichen Verkehr hat der Regierungsrat beispielsweise beim Landrat einen einmaligen Investitionskredit in der Höhe von 1,6 Millionen Franken für die

Finanzierung der Ladeinfrastruktur beantragt ([LRV Nr. 2018-828 vom 17. Dezember 2019](#)). Dieser wurde mit Beschlussfassung [Nr. 405](#) des Landrates vom 2. April 2020 genehmigt.

Auch das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LS BL, [SGS 510](#)) fördert eine umweltgerechte Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe. Dazu gehören Projekte zur Förderung von [lokalen Produkten](#) und zur [Bindung von CO₂ im Humus](#). Ein wichtiges Element in der Agrarpolitik sind die Direktzahlungen. Der Erlass der Bestimmungen zu den Direktzahlungen ist Sache des Bundes. Um Direktzahlungen beanspruchen zu können, müssen die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Naturschutzgesetzgebung eingehalten werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der schweizerischen Agrarpolitik für die Jahre ab 2022 sollen die bestehenden Verordnungen dahingehend angepasst werden, dass auch die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet.

2.2.3. Statusbericht Klima, 2020

Mit dem «Statusbericht Klima; Handlungsfelder im Kanton Basel-Landschaft» wurde ein wichtiger Meilenstein in der kantonalen Klimaschutzpolitik gesetzt. Der Bericht zeigt die Auswirkungen des Klimawandels auf, formuliert kantonsspezifische Anpassungsmassnahmen und identifiziert mögliche Handlungsfelder zum Klimaschutz.

Mittels einer «Steuergruppe Klima» auf Regierungsebene soll das Thema Klimaschutz und Klimawandel innerhalb der kantonalen Verwaltung weiter verankert werden. Die Steuergruppe Klima soll aus einer regierungsrätlichen Delegation unter Federführung der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) bestehen, welche die strategische Führung (Entscheid über Massnahmen, Prioritäten und Finanzen) und die Kommunikation nach aussen wahrnimmt. Die eigentliche Umsetzung der Aktivitäten erfolgt in den Fachgremien Klimaschutz und Klimaanpassung. Die Fachgremien sollen sich in regelmässigen Abständen treffen und die jeweiligen Massnahmen und Vorstösse gemeinsam besprechen und die Entscheidungsgrundlagen für die Steuergruppe erarbeiten. Im Bereich Klimaanpassung ist dies die bereits bestehende Kerngruppe zur Anpassung an den Klimawandel, welche die Erarbeitung des Statusberichts begleitet hat. Im Bereich Klimaschutz muss diese noch initiiert werden.

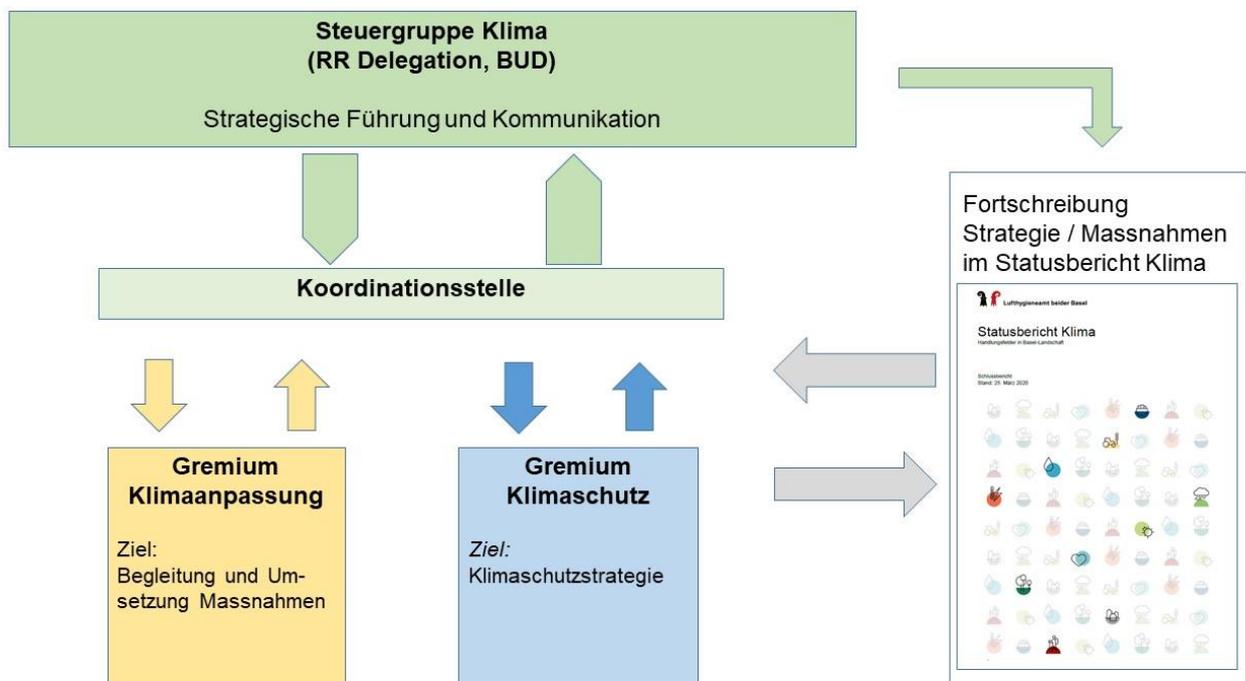


Abbildung 1: Schema geplante Organisation «Klima Basel-Landschaft»

Leitung und Koordination der beiden Fachgremien soll durch die Koordinationsstelle Klima erfolgen. Sie ist beim Lufthygieneamt beider Basel angesiedelt. Die Koordinationsstelle wurde vom Regierungsrat 2019 eingesetzt und ist dafür zuständig, die verschiedenen Strategien zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz zu koordinieren. Der Statusbericht Klima, mit Schwerpunkt Klimaanpassung und Handlungsfelder, wurde 2020 vom Regierungsrat beschlossen. Die Strategien zum Klimaschutz werden als nächstes erarbeitet.

Die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, [SR 614.711](#)) sieht vor, dass die Kantone das Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelmässig über ihre Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel informieren (Art. 15 Abs. 3 CO₂-Verordnung). Eine erste Berichterstattung fand 2015 statt. Neu sollen in regelmässigen Abständen der Stand der Umsetzung und allfällige Aktualisierungen der Anpassungsmassnahmen dokumentiert werden. Über die Form der Berichterstattung wird die Koordinationsstelle Klima entscheiden.

Basierend auf der regelmässigen Berichterstattung sollen alle 4 Jahre die Anpassungsstrategie und die dazugehörigen Massnahmen geprüft und aktualisiert werden. Ausserdem sollen die Auswirkungen des Klimawandels im Kanton regelmässig überprüft und Veränderungen in der Anpassungsstrategie und den Massnahmen berücksichtigt werden.

2.2.4. Beurteilung der einzelnen Forderungen der formulierten Gesetzesinitiative

Zu § 1 Klimaziele: § 1 fordert, dass die Klimaziele von Paris für den Kanton Basel-Landschaft verbindlich erklärt werden.

Mit dem Abkommen von Paris wurde 2015 beschlossen, die Klimaveränderungen soweit abzuschwächen, dass die Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf nicht mehr als 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt wird. Dieses Ziel wurde von der Schweiz, der EU und den meisten anderen Staaten im Rahmen des Pariser Abkommens ratifiziert. Der Regierungsrat unterstützt das vereinbarte Klimaziel der Schweiz vollumfänglich und verfolgt dabei eine aktive Politik zur Reduktion der Treibhausgase. Der Kanton Basel-Landschaft soll zum Erreichen des Zwei-Grad-Ziels soweit wie möglich seinen Beitrag leisten, indem die möglichen kantonalen Massnahmen zur Verminderung des Treibhausgasausstosses als auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umgesetzt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet mit der Unterzeichnung des Klimaabkommens die ihr untergeordneten Gebietskörperschaften (namentlich die Kantone und die Gemeinden) auf die vereinbarten Klimaziele.

Insofern ist § 1 der Initiative durch übergeordnetes Recht erfüllt. Es bedarf keines kantonalen Gesetzesartikels.

Zu § 2 Treibhausgas-Inventar und Reduktion und § 3 Massnahmen bei Verfehlen der Reduktionspfade: Neu soll eine jährliche Erhebung der Treibhausgasemissionen dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden, welche die Bereiche Gebäude, Energieversorgung, Verkehr, Landwirtschaft und Finanzmärkte abdeckt. Zudem sollen durch den Regierungsrat Reduktionspfade definiert werden. Droht mindestens bei einem Reduktionspfad eine Zielverfehlung muss gemäss §3 der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit der Genehmigung des jährlichen Berichts, die für das Einhalten der Reduktionspfade erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen einleiten.

Das Statistische Amt erhebt alle 2 Jahre im Rahmen der [Energiestatistik](#) den Ausstoss der CO₂-Emissionen im Kanton Basel-Landschaft. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der klimarelevanten CO₂-Emissionen im Kanton Basel-Landschaft nach Energieträger in Tonnen seit 1990.

Energieträger	1990	2000	2010	2012	2014	2016	2018
Heizöl	862'548	538'773	531'749	420'697	380'417	371'936	349'474
Erdgas	155'491	327'251	333'414	309'192	306'152	305'098	269'886
Industrieabfälle, Kohle	72'607	156'869	112'830	115'343	120'498	119'891	126'120
Treibstoffe	488'385	519'328	599'121	605'419	611'720	610'011	600'406
Total	1'579'031	1'542'221	1'577'114	1'450'652	1'418'787	1'406'936	1'458'210

Tabelle: Klimarelevante CO₂-Emissionen im Kanton Basel-Landschaft nach Energieträger in Tonnen seit 1990

Die Entwicklung der CO₂-Emissionen erfolgt im Kontext einer wachsenden Bevölkerung. Die mittlere Wohnbevölkerung im Baselbiet ist zwischen 2010 und 2018 um 5 % oder rund 13'800 Personen angestiegen. Gleichzeitig sanken die CO₂-Emissionen zwischen 2010 und 2018 um 7,5 % oder rund 120'000 Tonnen.

Der Energieverbrauch der Bereiche Gebäude und Energieversorgung werden durch das Statistische Amt erhoben. Der Energieverbrauch im Verkehrsbereich wird im Rahmen der Aktualisierung des Luftreinhalteplans beider Basel (LRP) auf der Grundlage des trinationalen Gesamtverkehrsmodells (GVM) alle 5 Jahre vom Lufthygieneamt beider Basel neu berechnet. Auch die Non-Road-Emissionen (u. a. Bau- und Landwirtschaftsmaschinen, Rheinschiffe, Diesellokomotiven) werden alle 5 Jahre neu berechnet. Die erfahrungsgemäss geringen jährlichen Veränderungen und die Langfristigkeit der Massnahmen sprechen gegen eine jährliche Berichterstattung.

Die Forderung, für das Erreichen der Klimaziele durch den Regierungsrat Reduktionspfade definieren zu lassen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Definition von Reduktionspfaden ist sinnvoll, wo der Kanton einen wesentlichen Handlungsspielraum hat. Dies trifft hauptsächlich für die Energieversorgung von Gebäuden zu, weil für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung ([SR 101](#)) vor allem die Kantone zuständig sind. Für diesen massgeblichen Bereich hat der Kanton Basel-Landschaft bereits ein Reduktionspfad definiert. Das EnG BL sieht in Bezug auf den Energieverbrauch und die Energieproduktion vor, dass

- der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität bis zum Jahr 2050 um 40 % gegenüber dem Jahr 2000 zu reduzieren ist (EnG, § 2 Abs. 1);
- der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch ohne Mobilität bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden soll (EnG, § 2 Abs. 2).

Die Bereiche Verkehr und Landwirtschaft hingegen sind von der nationalen Politik vorgegeben und können vom Kanton nur bedingt beeinflusst werden. Zudem schöpft der Kanton in diesen Bereichen seinen Handlungsspielraum weitgehend aus.

Im Verkehrsbereich tragen Massnahmen im Sinne einer Siedlungsentwicklung nach innen, Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (inkl. E-Bikes) und den Ausbau der trinationalen S-Bahn dazu bei, den motorisierten Individualverkehr auf klimaschonende Verkehrsmittel zu verlagern (z. B. ÖV) sowie generell die Fahrzeugkilometer zu reduzieren. Die kantonale Motorfahrzeugsteuer setzt zudem Anreize, beim Neukauf ein klimafreundliches Fahrzeug zu wählen. Weitaus effektiver ist jedoch der durch das CO₂-Gesetz bestimmte Absenkpfad über den CO₂-Ausstoss pro Fahrzeugkilometer: beim Import von Neuwagen, durch die Treibstoffbesteuerung sowie eine mögliche Abgabe auf Flugtickets.

Bei der Landwirtschaft wären dies hauptsächlich die Lachgas- und Methanemissionen, welche im Wesentlichen abhängig sind von den Tierzahlen, den Stallungssystemen und dem Gülleinsatz. Es ist vorgesehen die Lachgas- und Methanemissionen neu regelmässig im Rahmen der Ammoniakhebung berechnen zu lassen und in das Treibhausgas-Inventar des Kantons zu integrieren. Die Definition von kantonalen Reduktionspfaden zur Landwirtschaft ist wenig sinnvoll,

da im Wesentlichen der Bund für die Festlegung von Massnahmen zuständig ist und diese Reduktionspfade deshalb gesamtschweizerisch festgelegt werden müssen.

Die Forderung der Initiative, auch für die Finanzmärkte eine jährliche Erhebung der Treibhausgasemissionen sowie einen kantonalen Reduktionspfad vorzusehen, ist aus heutiger Sicht nicht erfüllbar und zielführend. Auf nationaler Ebene fehlt es gegenwärtig an Messgrössen, die international zu standardisieren wären, um die Wirkung von Finanzflüssen auf das Klima nachverfolgen zu können (siehe [BAFU: Klimaverträgliche Finanzflüsse, Bericht zuhanden der UREK-N](#)). Der Regierungsrat unterstützt die Grundsätze einer nachhaltigen Finanzmarktpolitik, welcher der Bundesrat in seinem neusten Bericht «[Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz](#)» im Juni 2020 verabschiedet hat. Aufgrund der global ausgerichteten Fragestellung sieht der Regierungsrat die Rolle des Kantons in einer aktiven Unterstützung und Umsetzung von Strategien des Bundes.

Die Forderung von § 3 innert 6 Monaten die für das Einhalten der Reduktionspfade erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen einzuleiten, ist allein schon aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahrens sowie der Regulierungsfolgeabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, [SGS 541](#)) KMU-Entlastungsgesetzes nicht einzuhalten. Aus Sicht des Regierungsrates reicht der in § 3 EnG BL vorgesehene Zyklus einer Standortbestimmung und Berichterstattung im Vierjahresrhythmus mit Blick auf die Trägheit des Klimasystems vollauf. Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2.3. Statusbericht Klima, 2020.

Zu § 4 Klimakoordination und zu § 5 Verantwortlichkeit der Direktionen: Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen obliegen einer Klimakoordinatorin oder einem Klimakoordinator, die oder der für die direktionsübergreifende Koordination im Bereich des Klimaschutzes zuständig ist. Der Regierungsrat ordnet die einzelnen Teilbereiche des Inventars respektive die einzelnen Reduktionspfade den Direktionen zu. Jede Direktion ist für die Einhaltung der Reduktionspfade in den ihr zugeordneten Teilbereichen verantwortlich

Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2.2.3. Statusbericht Klima, 2020. Die Forderungen werden heute bereits erfüllt.

2.3. Gesamtfazit

Der Regierungsrat anerkennt das Ziel der Gesetzesinitiative, empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Aus Sicht des Regierungsrates genügen die heutigen gesetzlichen Gefässe, damit der Kanton Basel-Landschaft mit den bestehenden und allfällig neuen Instrumenten den erforderlichen und zielführenden Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten kann.

Nach seiner Auffassung würde die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative auch hinsichtlich der Koordination von Massnahmen oder bei der Verantwortlichkeit der Direktionen keinen Mehrwert ergeben. Die Regierung nimmt ihre Koordinationsaufgabe bereits wahr und wird im Rahmen der bestehenden Instrumente regelmässig über den Umsetzungsstand rapportieren.

2.4. Finanzielle Auswirkungen bei Annahme der Initiative

Im Falle einer Annahme der Initiative würden zusätzliche Kosten entstehen. Die Treibhausgas-Emissionen der Bereiche Gebäude, Energieversorgung und Verkehr¹ werden im Rahmen der kantonalen Energiestatistik alle zwei Jahre ermittelt (siehe: www.statistik.bl.ch/web_portal/8_1_5).

¹ Der Verbrauch im Bereich Verkehr wird auf der Grundlage der 5-Jahres Erhebungsdaten des Lufthygieneamtes beider Basel auf die jeweiligen Erhebungsjahre interpoliert. Das methodische Vorgehen würde auch bei einer jährlichen Erhebung gleichbleiben, da die Erhebungsgrundlagen weiterhin nur alle 5 Jahre vorliegen.

§ 2 der formulierten Gesetzesinitiative «Klimaschutz» verlangt eine jährliche Erhebung der Treibhausgas-Emissionen. Um diese Anforderung zu erfüllen, müsste die kantonale Energiestatistik in Zukunft ebenfalls jährlich durchgeführt werden (heute alle zwei Jahre). Der Aufwand pro Erhebung setzt sich heute wie folgt zusammen (Mittelwert aus den Erhebungen 2016 und 2018):

Art des Aufwandes	Betrag in CHF	Bemerkung
Personalaufwand Statistisches Amt BL	40'000	50 Personentage à CHF 800
Externe Leistungen	14'000	Leistungen Statistisches Amt BS
Total pro Erhebung	54'000	

Tabelle 1: Kostenschätzung (in CHF) Erhebung der Treibhausgasemissionen für die Bereiche Gebäude, Energieversorgung und Verkehr.

Eine Aufwandsabschätzung für den in der Initiative aufgeführten Bereich Finanzmärkte ist mangels Grundlagen zurzeit nicht möglich. Aufgrund der fehlenden Grundlagen im Bereich Finanzmärkte wird deshalb auf eine Schätzung verzichtet. Bei Annahme der Initiative würde zudem auch ein einmaliger Aufwand für die technischen und methodischen Aufbauarbeiten eines Treibhausgas-Inventars entstehen. Mit Regierungsratsbeschluss 2019-74 vom 22. Januar 2019 wurde die Aufgabe der Führung einer Koordinationsstelle Klima dem Lufthygieneamt beider Basel zugewiesen, welche eine Schnittstellenfunktion beim Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels im Kanton Basel-Landschaft wahrnimmt. Die benötigten Mittel sind im AFP (Aufgaben- und Finanzplan) ab 2021 eingestellt. Es würden deshalb keine Mehrkosten entstehen. Für den Bereich Landwirtschaft ist bisher eine 5-jährige Erhebungsperiode vorgesehen. Die Erhebung erfolgt jeweils im Auftrag des Lufthygieneamtes beider Basel durch die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen. Für die jährliche Erhebung wäre mit rund CHF 25'000 zusätzlichen Sachkosten zu rechnen.

Die Grobkostenschätzung (in CHF) präsentiert sich wie folgt:

	2022	2023	2024	2025	Total
Personalkosten		40'000		40'000	80'000
Sachkosten	25'000	39'000	25'000	39'000	128'000
Kosten Total	25'000	79'000	25'000	79'000	208'000

Tabelle 2: Kostenschätzung (in CHF) für die jährliche Erhebung der Treibhausgasemissionen (ohne Bereich Finanzmärkte und Aufbauarbeiten). Für 2022 und 2024 sind die Kosten der Energiestatistik bereits durch die heutige Energiestatistik im AFP abgedeckt.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Gemäss den vorangehenden Ausführungen und detaillierten Kostenzusammenstellungen entstehen Mehrkosten bei Annahme der Initiative, die durch höhere Kadenz bei der Berichterstattung verursacht werden. Bei Annahme müssten jährlich Erhebungen durchgeführt werden, die heute in grösseren Zeitabständen erfolgen. Im Durchschnitt wäre mit jährlichen Mehrkosten von rund CHF 50'000 zu rechnen. Ein zusätzlicher, nicht bezifferbarer Aufwand würde zur Erhebung im Bereich Finanzmärkte entstehen.

Bei Nicht-Annahme der Initiative entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Um die Anforderungen der Initiative zu erfüllen, müsste die kantonale Energiestatistik in Zukunft jährlich durchgeführt werden, was zu Mehraufwand führt (siehe dazu Tabelle 2).

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Energiestatistik: Personalaufwand von 20 Stellenprozent alle zwei Jahre.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit der Annahme der Initiative werden ausschliesslich die Ziele im Bereich der Treibhausgasemissionen definiert. Die Vorgaben und Massnahmen, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen, würden in der Folge erst in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen zum Tragen kommen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Grundsätzlich sind Massnahmen zum Klimaschutz wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll und generieren einen Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft. Die Massnahmen zum Klimaschutz dienen auch der Reduzierung der Klimafolgekosten. Die Chancen und Risiken für den Kanton Basel-Landschaft im Bereich Klimaanpassung werden im Statusbericht Klima aufgezeigt. Die Umsetzung von Massnahmen zum Klimaschutz werden durchwegs positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft haben.

2.5. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der Annahme der Initiative entsteht der Wirtschaft direkt kein zusätzlicher Aufwand. Allfällige Massnahmen würden auf Verordnungsebene festgelegt und entsprechend einer Regulierungsfolgeabschätzung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes unterliegen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» abzulehnen.

Liestal, 22. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: